

**II-2837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/94-Parl/87

Wien, 12. Jänner 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1205/AB

1988 -01- 18

zu 1335 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1335/J-NR/87, betreffend Ausfuhr von Kunstschatzen durch den amerikanischen Botschafter, die die Abg. Probst und Genossen am 10. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4)

Hinsichtlich jener Objekte, für die Ausfuhr genehmigungen erteilt wurden, sind eine ganze Reihe von Unterscheidungen zu treffen. Es wird versucht, dies nachfolgend durch eine entsprechende Gliederung zum Ausdruck zu bringen:

I. Ausfuhr genehmigungen für Gemälde und Bildwerke über Ansuchen um Ausfuhr bewilligung durch den Botschafter selbst:

1) Radierungen bzw. Lithographien des 19. Jahrhunderts

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) der Kohlmarkt von Schütz-Ziegler | S 28.000,-- |
| b) Stock im Eisen von Schütz-Ziegler | S 28.000,-- |
| c) Hohenwerfen von Auer um 1830 | S 7.000,-- |

- 2 -

2) Gemälde von Ernst Stöhr, St. Pölten	US\$	9.000,--
3) 1 Paar Scherenschnitte, Volkstypen	US\$	1.200,--
4) Poster, Wiener Secession, ca. 1920, Druck mit Holzrahmen vergoldet	S	50.000,--
5) Paravent, 3-teilig, Wien um 1900	"	25.000,--
6) 1 Sessel, A. Loos, um 1898	"	80.000,--
7) 1 Tisch, A. Loos, 1898	"	90.000,--
8) 2 Sesseln, A. Loos, 1898	"	60.000,--
9) 6 Sesseln, Otto Wagner, 1912	"	90.000,--
10) 1 Fauteuil, Otto Wagner, 1912	"	30.000,--
11) 1 Gartenbank, Josef Hoffmann, 1906	"	20.000,--
12) 1 Regal, Otto Wagner, 1906	"	250.000,--
13) Tisch, rund	"	20.000,--
14) 1 Sessel von Hoffmann	"	20.000,--
15) 1 Sessel "	"	20.000,--
16) 1 Sessel von Loos	"	20.000,--

- 3 -

17) Parkbank von Hoffmann	S	20.000,-
18) Papierkorb	"	20.000,-
19) 2 Lederfauteils um 1900	"	24.000,-
20) 2 " " 1930	"	30.000,-
21) 1 Ledercouch um 1930	"	30.000,-
22) 1 Spielzeugkästchen, Wien um 1920, Emmy Zveybrueck	"	80.000,-
23) Kleiderständer, Wien um 1905, Hoffmann	"	90.000,-
24) Deckenlampe Wien um 1910	"	9.000,-
25) 1 Ranftbecher Wien um 1830, Kothgaser	"	80.000,-
26) "Bewegung des Lichtes/Das Glas" "Erika Giovanna Klien" um 1922 (Kreide auf Papier)	"	45.000,-
27) Schale, Untertasse, Wien 1815	"	10.000,-
28) " " , Wien 1806	"	12.000,-

- 4 -

29) Tisch, Wien um 1820	S	25.000,-
30) Sessel Wien um 1820	"	15.000,-
31) Sessel Wien um 1830	"	50.000,-
32) Tasse mit Untertasse Wien 1860	"	10.000,-
33) " " " , Wien 1835	"	7.000,-
34) "Wiener Werkstätte" Einpackpapier Wien 1904/08	"	25.000,-
35) Tisch, Wien 1901/02, Adolf Loos	"	150.000,-
36) Fauteuil, Wien um 1820	"	25.000,-
37) Regal, Wien vum 1820	"	37.500,-
38) Becher, Italien, 2o. Jhdrt.	"	2.000,-
39) Becher, Russland, Petersburg 1750	"	20.000,-
40) Becher, Russland 1759	"	30.000,-
41) Becher, England um 1800	"	6.000,-
42) Becher, Anfang 19. Jhdrt.	"	6.000,-
43) 12 Stk. diverser Zierrat	"	12.000,-
44) Humpen, Lobmeyr, 2o. Jhdrt.	"	1.500,-

- 5 -

45) Deckeldose, Wien 1922	S	8.000,--
46) Vase, Lobmeyr	"	4.000,--
47) Service, 15-teilig, österr. Jugendstil um 1900	"	10.000,--
48) Tasse, Wien 1804	"	30.000,--
49) Kultgerät: Leuchter, 19. Jhd.	"	4.000,--
50) " , 18. Jhd.	"	30.000,--
51) Becher, Wien 1820	"	6.000,--
52) Becher, Wien 1853	"	6.000,--
53) Becher, 20. Jhd.	"	1.000,--
54) Glasservice, 15-teilig, Wien um 1900 Bakalovitz, Kolo Moser?	"	20.000,--
55) Vase, Österreich um 1900	"	3.000,--
56) Ranftbecher, Wien 1821, Anton Kothgasser	"	150.000,--
57) Schale und Untertasse, Wien 1807	"	8.000,--
58) Schale und Untertasse, Wien 1801	"	12.000,--
59) " " " , Wien 1818	"	8.000,--

- 6 -

60) Gewürzschälchen, Wien um 1820	S	5.000,--
61) " , Wien 1865	"	4.000,--
62) " , Wien 1820	"	9.000,--
63) " , Wien 1823	"	3.000,--
64) " , Wien 1821	"	4.000,--
65) Glasservice, 24-teilig, Österreich-Böhmen, 19. Jhd.	"	20.000,--
66) Zuckerdose, Wien nach 1866	"	20.000,--
67) Aufsatz, Lobmeyr	"	15.000,--
68) Teesieb, London 20. Jhd.	"	6.000,--
69) Krug, Wien um 1900	"	2.000,--
70) 3 Stk. Becher, Österreich 19. Jhd.	"	3.000,--
71) Mocca Service, 9-teilig, Augarten	"	8.000,--
72) Zuckerdose, Wien 1759	"	40.000,--
73) " , Wien 1765	"	30.000,--
74) " , Wien 1844	"	25.000,--

- 7 -

75)	"	, Wien 1855	S	25.000,-
76)	"	, Russland 1861	"	20.000,-
77)	"	, Wien 1807	"	25.000,-
78) Figur: Krinoline, Wien um 1912/15				
Michael Powolny			"	25.000,-
79) Vase, Wien um 1908			"	20.000,-
80) Paar Kerzenleuchter, Wien 1829			"	25.000,-
81) Keksdose, Wien 1801			"	30.000,-
82) Krug, Wien 1815			"	35.000,-
83) Paar Kerzenleuchter, Wien 1826			"	20.000,-
84) Paar Kerzenleuchter, Wien 1821			"	25.000,-
85) Lampe mit Glasschirm, Wien 1904/05 Josef Hoffmann, Bakalovits			"	150.000,-
86) Vase, Wien um 1908, Michael Powolny			"	20.000,-
87) 12 Stk. Champagnergläser, Wien um 1900 Kolo Moser			"	20.000,-
88) Paar Vasen, Gmundner Keramik, ca. 1915,			"	35.800,-

- 8 -

89) kleiner Pokal, Wien um 1900, Kolo Moser	S	3.800,--
90) Becher, Wien um 1900, Kolo Moser	"	6.800,--
91) Likörglas um 1900	"	1.500,--
92) Lampe mit Stoffschirm, Wiener Werkstätte um 1908, Josef Hoffmann	"	20.000,--
93) Schüssel, Wien 1830/40	"	30.000,--
94) Paar Kerzenleuchter, Wien 1820	"	30.000,--
95) Aufsatz, Wien um 1920	"	17.500,--
96) Vase, Wien 1908/12, Josef Hoffmann	"	45.000,--
97) Vase, Wien 1905, Berthold Loeffler	"	20.000,--
98) Paar Kerzenleuchter, Budapest 1836	"	30.000,--
99) J.Q. Adams Damenbildnis	US\$	3.000,--
100) Ludwig Jungnickel, lesender Herr im Fauteuil, Tempera	US\$	3.000,--

Bei den Radierungen, Lithographien, Ölbildern und Scherenschnitten sowie dem Poster der Wiener Secession (Positionen 1), 2), 3), 109) und 110)) wurde auf Grund sachverständiger Überlegungen die Feststellung getroffen, daß an der Erhaltung der Objekte im Inland kein öffentliches Interesse besteht (§ 1 Abs. 3 bzw. § 3 Abs. 3 AusfVKG für Kulturgut).

- 9 -

Bei der Fülle sonstiger Gegenstände stellte das Bundesdenkmalamt fest, daß an den angegebenen Ankaufswerten kein Zweifel besteht, diese eher mitunter als überhöht angesehen werden müssen. Soweit die Entwürfe zu Gläsern, Keramikfiguren und ähnliches von Josef Hoffmann, Kolo Moser, Berthold Loeffler, Michael Powolny oder die Firma Lobmeyr stammen, wurde ausdrücklich festgehalten, daß es sich jeweils um serienmäßige Erzeugnisse handelt. Der als Werk von Adolph Loos bezeichnete runde Tisch kommt im Ouvre in mehreren Varianten vor. Die Speisezimmereinrichtung nach einem Entwurf von Wilhelm Schmidt (einem Hoffmannschüler) war ebenfalls nicht von besonderem Rang. Biedermeiersessel, Biedermeiertische und einzelne Gegenstände dieser Periode wurden weiters vom Bundesdenkmalamt als gängige Marktware eingestuft, wozu zu bemerken ist, daß die Möbel dieses Stils international keineswegs jenen Stellenwert einnehmen der ihnen in Österreich im Handel zugemessen wird.

Aus diesen Gründen wurde daher ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Gegenstände im Inland entweder überhaupt verneint oder die Bewilligung zur Ausfuhr erteilt.

II. Ansuchen der amerikanische Botschaft um Genehmigung der Ausfuhr:

Im Juni 1987 suchte die US-Botschaft für Botschafter Lauder um Bewilligung der Ausfuhr von "Umzugsgut" (eine Bezeichnung die auch sonst vielfach bei den diversen Ansuchen gebraucht wurde) an. Es handelte sich im einzelnen:

- 1) Kasten, nuß furniert, Otto Wagner
- 2) Kasten, nuß furniert, Otto Wagner
- 3) Halbschrank, nuß furniert, Otto Wagner
- 4) Lampe, Metall, vergoldet, Glas, Otto Wagner
- 5) Pendeluhr, nuß massiv, Glas, Messing, Otto Wagner
- 6) Luster, Glas/Metall, Josef Hoffmann
- 7) Schreibtisch, Buche, Otto Wagner
- 8) Kasten, Ahorn, grau lackiert, Kolo Moser.

Eine Wertangabe fehlt in allen Fällen.

Das Bundesdenkmalamt stellte fest, daß es sich hiebei zumindest fast ausschließlich um Möbel handelt, die in den Direktionsräumen der Österreichischen Postsparkasse noch heute gleichartig vorhanden sind. Es handelte sich teils um Objekte die auf Grund vorhandener Kennzeichnungen nach Österreich eingeführt wurden zum anderen - überwiegend, - um in Österreich gekaufte Objekte dieser in der Postsparkasse verwendeten Einrichtungsgegenstände. Serienmöbel, die sich früher in der Österreichischen Postsparkasse befanden, wurden nämlich von dieser vor 1973 zum Teil abgestoßen, und befinden sich nun im Handel. Weder diese selbst war an einem Rückkauf interessiert noch benötigte das Österreichische Museum für angewandte Kunst, das genug dieser Möbel in Besitz hat, die Stücke.

Aus diesen Gründen wurde daher die Ausfuhr genehmigung erteilt.

III. Ansuchen um Ausfuhrbewilligung durch Verkäufer:

- 1) Gemälde von Schiele "Winterbäume" (in der parlamentarischen Anfrage als "kahle Bäume" bezeichnet):

Dieses Gemälde wurde mit Bescheid vom 12. August 1986, Zl. 3554/1/86, zur Ausfuhr freigegeben.

Das Ansuchen wurde von Frau Dr. Viktoria Künstler, einer 86-jährigen Pensionistin in Wien 8, gestellt. Die Antragstellerin war Mieterin einer Eigentumswohnung und stand vor der Auflösung des Mietverhältnisses und Delogierung. Es sei denn, daß sie diese Wohnung selbst käufiglich erwerben könne. In dieser Richtung wurden daher wirtschaftliche Gründe - sohin als Notfall - geltend gemacht, ohne daß ein Kaufpreis angegeben wurde. Die wirtschaftlichen Gründe wurden noch

- 11 -

Argument
mit dem/etwas untermauert, die Antragstellerin wolle einer Reihe von Verwandten mit dem Erlös einen besseren Start ins Berufsleben geben. Mündlich wurde dazu von der Antragstellerin vorgebracht, daß dies der Dank für eine langjährige Unterstützung und Betreuung durch diese Verwandten sein soll.

Ferner gab die Antragstellerin bekannt, daß sie bereits seit Jahren testamentarisch der Republik Österreich (Österreichische Galerie) das von Gustav Klimt geschaffene Ölgemälde "Amalie Zuckerkandl" vermachte habe. In dieser Richtung erklärte überdies Frau Dr. Künstler, daß ihr der Käufer des Schiele-Gemäldes, Botschafter Lauder, für das Klimt-Gemälde wesentlich mehr als für das Schiele-Gemälde geboten habe, was sie aber im Hinblick auf die bereits bestehende moralische Verpflichtung gegenüber dem Bund abgelehnt habe. Überdies wurde ein Briefverkehr mit der Österreichischen Galerie vorgewiesen, der das Klimtbild zum Gegenstand hat.

Das Bundesdenkmalamt stellte fest, daß nach seiner Fachmeinung das Klimt-Gemälde kulturhistorisch einen wesentlich höheren Stellenwert als das Gemälde von Schiele besitzt. Insbesondere zeige auch eine diesbezügliche Monographie des weithin als Schiele-Spezialisten bekannten Prof. Dr. Leopold, daß der Maler das Thema der kahlen Bäume gerade in den Jahren 1912 bis 1913 oftmals behandelt habe. In der Österreichischen Galerie befindet sich von Schiele das Bild "Vier Herbstbäume" (1917). Aus diesen Umständen gelangte das Bundesdenkmalamt im August 1986 (sohin knapp nach Inkrafttreten der Novelle zum Ausfuhrverbotsgegesetz für Kulturgut, daß den Begriff des hochrangigen Kulturgutes in einer Formulierung einführte) daß es sich trotz der Urheberschaft des Malers Schiele um kein hochrangiges Werk im Sinne des § 3 Abs. 2 dritter Satz des Ausfuhrverbotsgegesetzes handle. Nach Meinung des Bundesdenkmalamtes waren die darin vorgesehenen Tatbestandsmerkmale für hochrangiges Kulturgut nach dem vorliegenden Sachverhalt und unter Beachtung

des Gesamt-Oeuvres von Egon Schiele, ferner unter Beachtung der in Österreich befindlichen Sammlungsgegenstände des Malers (Sammelstücke der Österreichischen Galerie, Privatbesitz Prof.Dr. Leopold und Chefredakteur Hans Dichant) nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde das ansonsten für hochrangiges Kulturgut vorgesehene Verfahren (Bekanntgabe an die Landeshauptleute, z.B. den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, die Landesmuseen) nicht entriert. Privaten bot das Bundesdenkmalamt, wie es in einer Stellungnahme mitteilte, deshalb nicht an, um dieses Amt nicht dem Verdacht auszusetzen, einzelne Interessen physischer Personen zum Nachteil anderer unterstützen zu wollen.

Bemerkenswert scheint in diesem Zusammenhang daß die Novelle zum Ausfuhrverbotsgesetz mit 1. Juli 1986 (also knapp zuvor) in Kraft getreten war und die Definition eines hochrangigen Kulturgutes (§ 3 Abs. 2 AusfVKG) ebenso wie/übrigen besonderen Vorschriften für hochrangiges Kulturgut (§ 5 Abs. 2 AusfVKG) erst sehr kurz in Kraft waren.

Aus nicht näher erklärlichen Gründen stellte Botschafter Lauder am 20. Oktober 1987 trotz der Frau Dr. Künstler bereits im August des Vorjahres erteilten Genehmigung zur Ausfuhr des ggstl. Bildes, einen neuerlichen Antrag um Bewilligung und/oder Bestätigung gemäß § 3 Abs. 3 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut. Als Erklärung dieses neuerlichen Ansuchens führte er gegenüber dem Bundesdenkmalamt aus, er habe den Frau Dr. Künstler bereits erteilten Ausfuhr genehmigungsbescheid verlegt.

In diesem Ansuchen war erstmals als Wertangabe "US\$ 2,000.000,-" angegeben.

Botschafter Lauder wurde wunschgemäß eine Ablichtung des Bescheides (als Anhang zu einer Bestätigung) übermittelt.

- 13 -

Zu diesem in letzter Zeit in den Medien wiederholt genannten Ausfuhrgegenstand wäre im übrigen zu bemerken, daß die umstrittene Entscheidung des Bundesdenkmalamtes, das Objekt als nicht hochrangig einzustufen - das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut enthält in seinem § 3 Abs. 2 eine den Notwendigkeiten entsprechende flexible Definition des Begriffes "hochrangig" - das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veranlaßt, nach begleitenden Instrumentarien (Kontroll- und Beratungseinrichtungen) zu suchen, die sich in problematischen Fällen mit der Einstufung der Objekte und der Durchführung oder Nichtdurchführung eines Hochrangigkeitstestverfahrens zu befassen hätten.

2) Antrag des Antiquitätenhändlers Reinhold Hofstätter:

Steingewände aus dem Abbruch der Ruine Schloß Kammern

Der genannte Antiquitätenhändler hat nach eigenem Vorbringen dem US-Botschafter Lauder ein beim Abbruch der Ruine Schloß Kammern (bei Langenlois) im Jahre 1961 übriggebliebenes einfaches gotisches Maßwerkfenster (ohne Glas) zum Verkauf angeboten. Dieses seit mehr als 25 Jahren unverkäuflich gebliebene Steingewände, das teilweise in Zement ergänzt ist, lagerte zeitüber im Keller des Antiquitätenhändlers. Es war, soweit das Bundesdenkmalamt aus alten Akten ersehen konnte, mit diesem Händler seinerzeit vereinbart worden, daß das Fenster zwar nicht unter Denkmalschutz gestellt werde, aber der Händler keinen Verkauf ins Ausland tätigen solle. Nunmehr wurde über Antrag geprüft, ob die seinerzeitige Haltung des Bundesdenkmalamtes nach mehr als einem Vierteljahrhundert noch aufrechtzuerhalten ist. Es handelte sich zwar um ein nicht uninteressantes Stück, auf Grund des Fachgutachtens des Landeskonservators für Niederösterreich erachtete das Bundesdenkmalamt aber eine Freigabe als vertretbar. Dazu kam noch, daß ein von einer Ruine übriggebliebenes, glasloses Einzelfenster für sich allein betrachtet kaum Denkmalwert be-

- 14 -

sitzt. Auch schien im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25. Jänner 1952, Zl. 974/47, Slg 2.427) die Präsentation eines österreichischen (wenn auch glaslosen) Maßwerkfensters in einer amerikanischen Sammlung als beachtenswerter positiver Aspekt österreichischer Außenkulturpolitik.

Der Kaufpreis betrug \$ 300.000,--.

IV) Genehmigungen im Jahre 1979.

Bezüglich der Gemälde "Dame mit Federhut" von Gustav Klimt und "Einzelne Häuser" von Egon Schiele, wird bemerkt, daß deren Ausfuhr bereits mit Bescheid vom 9. März 1979 bewilligt wurde.

Es sei kurz festgehalten, daß beide Werke nach den Unterlagen des Bundesdenkmalamtes bereits 1973 in das Eigentum von R.S. Lauder gekommen sind. Umfangreiche Vorkehrungen (Bankdepot) unter Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes wurden veranlaßt, um die Ausfuhr zu verhindern. Mit Bescheid vom 9. März 1979, Zl. 2047/79 wurde die Ausfuhr beider Werke genehmigt, wobei als Begründung "das öffentliche Interesse, die Schöpfungen österreichischer Kunst einer internationalen Öffentlichkeit zu zeigen und dies sowohl im Interesse des kulturellen Ansehens des Landes selbst als auch und nicht zuletzt im Interesse einer entsprechenden Würdigung der künstlerischen Leistungen Österreichs durch die internationale Öffentlichkeit" herangezogen wurde, zumal der erklärte Wille bestand, daß die Präsentation in einem der bedeutendsten Museen der Welt, nämlich im Museum of Modern Art, New York, erfolgen werde.

Es darf dazu noch festgehalten werden, daß es bereits 1979 bezüglich der "Dame mit Federhut" eine parlamentarische Anfrage (Abg. Steinbauer) gegeben hat.

- 15 -

V) Antrag auf Wiederausfuhr eines eingeführten Kulturgutes (Verfahren gemäß § 7 Ausfuhrverbotsgesetz)

Im Rahmen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 AusfVKG wurde Botschafter Lauder die Wiederausfuhr einer Reihe von Kulturgut bewilligt, soweit der Antragsteller die seinerzeit aus Anlaß der Übersiedlung nach Österreich erfolgte Einfuhr durch Transportbestätigungen oder dergleichen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermochte.

Da es sich bloß um Wiederausfuhrangelegenheiten handelte, erübrigt sich die Angabe der diversen Werte.

Es handelte sich im einzelnen um nachfolgende Gegenstände:

Klee, Aquarell (Märchenbild)

Delaunay, Tintenzeichnung (Saint Severin)

Johns, Zeichnung (Flagge)

Heckel, Zeichnung (sitzendes Mädchen auf rotem Polster)

Malevich, Zeichnung (Cross)

Kline, Zeichnung (Untitled)

Schiele, Bleistift/Papier (Bauernkarren)

Matisse, Pinsel und Tinte/Papier (Sitzende Frau)

Schwitters, Assemblage (Merzbild Rossfett)

Schiele, Kohlestift/Guache (Frau Dr.H., Kopf einer Frau, Profil)

Dr. Graff, Frauenportrait, Sonnenblumen)

Schiele, Zeichnungen (Liegender Torso, Schwarzhaariges Mädchen,

Selbstportrait, Portrait von Arnold Schönberg, Dr. Graff)

Klimt, Zeichnungen (Portrait einer ungenannten Frau, zwei liegende

Frauen, liegende Frau, Portrait von Friedericke Beer-Monti)

Grosz, Aquarell (Nieder mit Liebknecht)

Geller, Stich (Franklin at the Court of France)

Savage, Stich (The Washington Family)

- 16 -

Savage, Öl/Leinwand/The Family of Washington
unbekannt, 18. Jhd. (Still Life Hunting Scene- Leihgabe Howard Ricketts, London)

Mahagoni Fauteil, frühes 19. Jhd.

Fa. Buccellati. 18-teiliges Silberbesteck: Kerzenleuchter, Vasen, Becher, Krug, Löffel, Flaschenuntersätze, Schreibtisch (Nussholz)
2 chinesische Übertöpfe (Porzellan/Messing, ca 1740), 6 Gläser (Williamsburg)
2 Schaukelpferde (19. Jhd., Holz bemalt).

Schließlich hat die Botschaft der Vereinigten Staaten auch eine Liste von Leihgaben amerikanischer Museen, welche Objekte für die Ausstattung der Residenz von Botschafter Lauder zur Verfügung gestellt hatten, mit der Bitte um Genehmigung für deren Rückführung vorgelegt. Es handelte sich um Werke von Edward Hopper, Thomas Benton, Franz Kline, Mariche Prendergast, Charles Sheeler, Andy Warhol, Stanton MacDonald-Wright, Guy Pene du Bois, Georgia O'Keefe, Fairfield Porter und Jackson Pollock.

VI.

Derzeit sind beim Bundesdenkmalamt noch weitere drei Anträge von Botschafter Lauder um Ausfuhr genehmigung anhängig und zwar:

- 1) Ölbild von Bernhardin Striegel aus der Harrach'schen Gemäldegalerie in Rohrau.
- 2) Bild des Humanisten Cuspinian ebenfalls von Bernhard Striegel stammend
- 3) Aquarell von Rudolf von Alt (Bocca di Cattaro).

Diese drei Bilder wurden vom Bundesdenkmalamt als hochrangig eingestuft und läuft derzeit das entsprechende Sonderverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Ausfuhrverbots gesetz für Kulturgut

- 17 -

Abschließend wäre noch zu bemerken:

Eine Reihe von Objekten, um deren Ausfuhrbewilligung oder Ausstellung einer Bestätigung gebeten wurde, fiel schon deshalb nicht unter das Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut, da es sich um Werke lebender Künstler handelt oder solcher, die noch nicht zwanzig Jahre tot sind (§ 2 Abs. 1 AusfVKG). Dazu zählen auch alle Werke von Picasso, es sei denn, sie stünden aufgrund des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz.

Die in der parlamentarischen Anfrage erwähnten Werke von Mondrian und Kandinsky wurden beim Bundesdenkmalamt zur Ausfuhr nicht beantragt. Es war dem Bundesdenkmalamt auch nicht bekannt, daß sich in der Residenz des ehemaligen US-Botschafters Werke dieser Maler befunden hätten.

Was schließlich die Verständigung österreichischer Museen anlangt (Pkt. 3 der Anfrage), so erfolgte eine solche im oben wiedergegebenen Umfang, darüberhinaus aber auch vielfach in Form entsprechender Kontaktaufnahmen, doch wurde dies im Hinblick darauf, daß es sich nicht um verpflichtende Kontaktaufnahmen handelte, in den Akten nur teilweise vermerkt und kann daher zum jetzigen Zeitpunkt darüber keine genaue Aussage mehr getroffen werden.

Der Bundesminister:

